

# **Geschäftsordnung**

## **Für den Aufsichtsrat der secunet Security Networks Aktiengesellschaft**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, der Satzung der secunet Security Networks AG und dieser Geschäftsordnung aus. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen. Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat stellt jedoch seinerseits sicher, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrates mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der

Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Anforderungsprofil, das ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept beinhaltet und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats umfasst. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die nach dem vorstehenden Satz festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils an.

## **§ 2 Geheimhaltung**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach seinem Ausscheiden als Aufsichtsratsmitglied. Insbesondere sind die Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates herauszugeben bzw. deren Vernichtung anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten, um etwaige unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der Geheimhaltungspflicht auszuräumen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## **§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) ein. Die Abkürzung der Einberufungsfrist ist in dringenden Fällen zulässig. Die Einberufung kann

auch per Telefax oder per E-Mail und in dringenden Fällen auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt den Ort der Sitzung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (2) Jeder von einem Aufsichtsratsmitglied spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) gestellte Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Festlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden (oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden) und die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne die Mitglieder des Vorstands. Die Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen wird im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung offengelegt.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (§ 6) und einen Technologieausschuss (§ 7) eingerichtet. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Der Aufsichtsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Ausschussvorsitzenden. Den Ausschüssen dürfen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regeln gelten entsprechend für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas abweichendes bestimmt ist oder sich kraft Gesetzes etwas anderes ergibt.
- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des betreffenden Ausschusses.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Finanzwesens sowie von prüfungsbezogenen Beschlüssen setzt der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für das Auswahlverfahren des Abschlussprüfers und bereitet insbesondere den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor. Er nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vor.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die secunet Security Networks AG tätig ist, vertraut sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer zudem, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

## **§ 7 Technologieausschuss**

Der Aufsichtsrat setzt einen Technologieausschuss ein, der sich insbesondere mit der Überwachung und Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmensstrategie und in Bezug auf die Weiterentwicklung und Sicherung der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie bei Akquisitionen, Fusionen und Übernahmen („Mergers & Acquisitions“) befasst. Der Technologieausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über Abstimmungen außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift nach Maßgabe der Satzung anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Verhandlungsgegenstand und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen anzugeben. Ferner hat die Niederschrift die gestellten Anträge, die Art der Beschlussfassung und das Ergebnis der Beschlussfassung wiederzugeben.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift der Niederschrift.

## **§ 9 Geschäftsordnung für den Vorstand**

Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

## **§ 10 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.

## **§ 11 Selbstbeurteilung**

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Selbstbeurteilung sollen u.a. die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sein. Über die Durchführung der Selbstbeurteilung wird in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet.